

zu erheblichen Unsicherheiten in der Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten und im Ablauf des gerichtlichen Verfahrens geführt und mußte daher abgelehnt werden.^{8/} Als gesicherte und inzwischen auch in der Praxis bewährte Grundlinie kann die Regelung des § 20 FVerfO angesehen werden, nach der Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht nur zulässig sind, soweit sie den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen, und ein Rechtsmittel gegen die Bestätigung dieser Parteierklärungen nur darauf gestützt werden kann, daß sie den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen oder ein Vergleich überhaupt nicht Vorgelegen habe.

Inzwischen ist ein neuer Vorschlag zur Regelung der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits unterbreitet worden, dessen Hauptpunkte sich etwa wie folgt skizzieren lassen:

„Das Gericht ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, ob der Rechtsstreit durch eine gütliche Einigung der Parteien beigelegt werden kann. Es hat die Parteien beim Abschluß einer Einigung über den geltend gemachten Anspruch und die Kosten des-Verfahrens zu unterstützen und sie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu belehren.

Steht die Einigung mit dem sozialistischen Recht in Einklang und werden berechnete Interessen der Parteien und Dritter nicht beeinträchtigt, so erläßt das Gericht einen Beschluß, der den Inhalt der Einigung und die für ihren Abschluß maßgeblichen Voraussetzungen enthält und die Einigung bestätigt. Soweit erforderlich, ist der Beschluß zu begründen.“

Dementsprechend soll ein Rechtsmittel gegen die Bestätigung einer Einigung der Parteien nur darauf gestützt werden können, „daß eine Einigung nicht Vorgelegen habe, die Einigung mit dem sozialistischen Recht nicht in Einklang stehe oder die berechtigten Interessen der Parteien oder Dritter erheblich beeinträchtigt seien“.

Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Bestätigung einer Einigung

Das Positive an diesem Vorschlag besteht darin, daß er die aktive Rolle des Gerichts im sozialistischen Zivilverfahren klar zum Ausdruck bringt. Während in den früheren Entwürfen diese gerichtliche Aktivität nur in einer Sollvorschrift festgelegt wurde und auch nur „in geeigneten Fällen“ Platz greifen sollte, wird es dem Gericht — im Interesse der Erfüllung seiner Rechtsschutzaufgaben auch bei einer vergleichsweisen Beendigung des Rechtsstreits — zur streng bindenden Verpflichtung gemacht, in jedem Stadium des Verfahrens die sich bietenden Möglichkeiten einer Einigung der Parteien auszuschöpfen und die Parteien dabei entsprechend zu unterstützen. Das Gericht sollte jedoch — im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts — in gleicher Weise auch darauf hinwirken, daß die Parteien, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen mit wiederkehrenden Leistungen, die Voraussetzungen, auf denen ihre Einigung beruht, zum Bestandteil ihrer Erklärungen machen.^{9/} Es darf niemals der Eindruck entstehen, daß das Gericht die tatsächlichen Verhältnisse, von denen sich die Parteien bei Abgabe ihrer Erklärungen haben leiten lassen, allein von sich aus formuliert und so in die Bestätigung aufgenommen habe.

^{8/} In den späteren Entwürfen ist diese Position aufgegeben worden; vgl. hierzu auch Püschel, „Grundprobleme der künftigen Regelung des erstinstanzlichen Zivilverfahrens“, NJ 1966 S. 722.

^{9/} Vgl. OG, Urteil vom 23. Februar 1967 - 1 ZzF 4/67 - (NJ 1967 S. 418).

Bei Diskrepanzen zwischen den Vorstellungen der Parteien und den im Bestätigungsbeschluß Vorgefundenen, davon abweichend formulierten Einigungsvoraussetzungen müßte man den Parteien — zumindest bei wiederkehrenden Leistungen mit den dabei gegebenen Abänderungsmöglichkeiten bei künftiger wesentlicher Veränderung dieser Voraussetzungen — ein rechtliches Interesse daran zubilligen, eine diesbezügliche Korrektur der gerichtlichen Bestätigung zu erwirken. Diese äußerst ungünstige Prozeßlage kann grundsätzlich dadurch vermieden werden, daß die in tatsächlicher Hinsicht maßgebenden Voraussetzungen der Einigung in Gestalt der eigenen Erklärung der Partei und nicht einer Prozeßhandlung des Gerichts festgehalten werden. Insoweit müßte Abs. 1 des obigen Vorschlags ergänzt werden.

Trennung von Einigungserklärungen der Parteien und Bestätigung durch das Gericht

Dagegen muß dem in Abs. 2 des obigen Vorschlags unternommenen Versuch, die Einigungserklärungen der Parteien und ihre Bestätigung durch das Gericht in einem gerichtlichen Beschluß zu erfassen, prinzipiell widersprochen werden. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß die gesamte Regelung über die Einigung unter dem Aspekt einer rationellen und effektiven Arbeitsweise der Gerichte auszugestalten sei; die gesetzliche Regelung müsse den Gerichten Raum für eine solche Handhabung bieten, die den Erfordernissen des jeweiligen Verfahrens entsprechen soll. Daraus ergebe sich u. a., daß nur ein Akt notwendig sei, durch den sowohl der Inhalt als auch die Voraussetzungen und die Bestätigung der Einigung ausgesprochen werden.

Es ist jedoch unzulässig, prozessuale Erklärungen einer Partei, die unter Disposition über die ihr im Verfahren zustehenden Rechte auf die Beendigung des Verfahrens abzielen, wie z. B. die Einigungserklärungen, in einen gerichtlichen Beschluß „hineinzurationalisieren“. Die Parteien haben als Bestandteil ihres Rechtsschutzanspruchs das Recht, derartige Willenserklärungen in eigener Verantwortung abzugeben, die ihnen das Gericht nicht abnehmen kann. Diese Erklärungen sind gesondert zu protokollieren, den Parteien vorzulegen und von ihnen zu genehmigen (vgl. §§ 160 Abs. 2 Ziff. 1, 162 ZPO). Was die Parteien in Wahrnehmung ihrer Dispositionsbefugnis erklärt haben, kann nicht noch einmal vom Gericht beschlossen werden. Gerichtliche Einigungsbeschlüsse oder Beschlüsseinigungen der hier vorgeschlagenen Art verwischen den Wesensunterschied zwischen den Prozeßhandlungen des Gerichts und denen der Parteien; sie entsprechen nicht dem tatsächlichen Verhältnis und den unterschiedlichen Funktionen von Gericht und Parteien.

Mit der Konzeption der Beschlüsseinigung oder des Einigungsbeschlusses wird das praktiziert, wovon Cohn mit seinem Hinweis auf den Unterschied zwischen Sachverhaltsfeststellung und Parteierklärung mit Recht gewarnt hat. Die Funktionen, die Gericht und Parteien hierbei innehaben, müssen nach Inhalt und Ergebnis klar auseinandergehalten werden. Was das Gericht in diesem Zusammenhang zu beschließen hat, ist nicht Wiederholung oder Ersatz von Parteierklärungen, sondern allein die Bestätigung, daß die von den Parteien getroffene Disposition zwingenden Grundsätzen des in dem Verfahren anzuwendenden sozialistischen Rechts nicht widerspricht. Diese Maßnahme des Gerichts ist ihrem Wesen nach Ergebnis einer unter diesem Aspekt vorgenommenen Überprüfung der Parteierklärung, also eine Gesetzmäßigkeitskontrolle besonderer Art, die dem